Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz

Protokoll

Kirchgemeindeversammlung

Mittwoch, 12. Juni 2019, 19:30 bis 20:20 Uhr,
im Kirchgemeindehaus Wabern

Vorsitz	Regula Zürcher Borlat, stv. Leiterin der Kirchgemeindeversammlung
Sekretär	John Günther, Leiter der Kirchgemeindeverwaltung
Protokoll	Tanja Jenni, Sachbearbeiterin Administration
Stimmberechtigte	14'653, davon zu Beginn der Versammlung anwesend: 29 (30 Anwesende mit Stimmrecht ab 20:15 Uhr, Traktandum Nr. 4.1)
Stimmenzählende	Daniel Steiner (Sektor A) Verena Koshy (Sektor B)
Kirchgemeinderat	Brigitte Stebler, Präsidentin Rosetta Bregy Rudolf Krähenbühl Beat Müller Daniel Steiner Suzanne Zahnd
Abwesend	Walter Dietrich (Leiter der Kirchgemeindeversammlung) Thomas von Känel (Kirchgemeinderat) Heidi Willumat (Kirchgemeinderätin)

Besinnliche Einleitung: Pfarrer Bernhard Neuenschwander.

VERHANDLUNGEN

Die Vorsitzende begrüsst alle Anwesenden und dankt Pfarrer Bernhard Neuenschwander für die Einleitung.

Die Bekanntgabe der heutigen Versammlung erfolgte vorschriftsgemäss durch Publikation im amtlichen Anzeiger vom 10. Mai 2019, in der Juni-Ausgabe des „reformiert." sowie auf der Homepage www.kg-koeniz.ch.

Die Unterlagen zur heutigen Versammlung konnten in der Zeit vom 13. Mai bis 12. Juni 2019 zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Kirchgemeindeverwaltung und auf den Kreissekretariaten eingesehen werden. Ebenso sind sie auf der kirchgemeindeeigenen Homepage aufgeschaltet und einzelne Geschäfte zusätzlich im „refomiert." vorgestellt worden.

Bezüglich Stimmrecht zitiert die Vorsitzende folgende Bestimmungen (Organisationsreglement = OgR):

Art. 6 OgR / Stimmrecht

[1] In der Kirchgemeinde stimmberechtigt ist, unabhängig der Nationalität, jede Person evangelisch-reformierten Glaubens, welche das 18. Altersjahr vollendet hat, seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt und von der Einwohnerkontrolle registriert ist.

[3] Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Hierauf bittet sie die nicht Stimmberechtigten getrennt von den Stimmberechtigten zu sitzen. Vorgesehen dafür sind die ersten zwei Reihen im Sektor A.

Anschliessend fragt sie die Versammlung an, ob das Stimmrecht von Personen, die nicht im Gästesektor sitzen, bestritten wird. Dies ist nicht der Fall.

Die zwei von der Vorsitzenden vorgeschlagenen Stimmenzählenden werden stillschweigend gewählt und aufgefordert, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten in ihrem Sektor festzustellen.

-	Sektor A:	15	(einschliesslich Verhandlungsleitung)
-	Sektor B:	14	
Total:		29	

Die Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 60, 63, 67a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung beim Regierungsstatthalter Bern-Mittelland mit Beschwerde (schriftlich und begründet) angefochten werden können. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Beschwerden in Wahlangelegenheiten 10 Tage) und beginnt am Tage nach der Kirchgemeindeversammlung.

In diesem Zusammenhang weist sie auch auf die Rügepflicht an der Versammlung hin: Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Kirchgemeindeversammlung sind sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz). Sonst verliert man u.U. das Beschwerderecht.

Sie macht darauf aufmerksam, dass an der Kirchgemeindeversammlung keine Ausstandspflicht besteht (Art. 47 Gemeindegesetz).

Die Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Versammlung ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft einzutreten hat und zitiert bezüglich Abstimmungsverfahren folgende Bestimmungen:

Art. 68 OgR / Abstimmungsverfahren

[1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[3] Das massgebliche Mehr ist die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 70 OgR / Form

[1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann für die Schlussabstimmung eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 71 OgR / Stichentscheid

[1] Die Leiterin oder der Leiter stimmt mit.

[2] Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Das Wahlverfahren wird im Traktandum Nr. 3 erläutert.

Abschliessend teilt die Vorsitzende mit, dass zur Unterstützung des Protokolls die Verhandlungen aufgenommen und nach der Genehmigung des Protokolls wiederum gelöscht werden.

Traktanden

1. Jahresrechnung 2018: Nachkreditbewilligung, Genehmigung

2. Aufsichtsstelle für Datenschutz; Tätigkeitsbericht 2018: Kenntnisnahme

3. Aufsichtsstelle für Datenschutz: Ersatzwahl (1 Mitglied) für den Rest der bis 31. Dezember 2020 laufenden Amtsdauer

4. Verschiedenes
   4.1 „Flora Stucki"-Haus in Oberwangen, Verkaufsabsicht (im Baurecht); Stand der Dinge: Orientierung
   4.2 Im Übrigen

Diskussion

Keine Wortbegehren.

Feststellung

Die Traktandenliste bleibt unbestritten.

4.2.1 / 8 Jahresrechnung / Rechnungsprüfung

1. Jahresrechnung 2018: Nachkreditbewilligung, Genehmigung

Referent: Rudolf Krähenbühl, Ressortvorsteher Finanzen

Der Referent nimmt Bezug auf die Botschaft des Kirchgemeinderates vom 24. April 2019 und erläutert das Geschäft anhand einer Bildschirmpräsentation; er schliesst seine Ausführungen mit der Frage an den als Gast anwesenden Revisor, ob er seinen Bericht noch ergänzen will. Revisor Philipp Liechti erwähnt, dass er die Rechnung nach den kantonalen Vorschriften geprüft habe und auf keine Unstimmigkeiten gestossen sei; er empfiehlt die Rechnung zur Genehmigung.

Diskussion

Herr Zoss fragt nach der Höhe der Spenden im Inland.

Der Ressortvorsteher Finanzen antwortet, dass für die karitativen Werke im Inland CHF 150'000 veranschlagt und schlussendlich 148'430 ausgegeben worden sind.

Wipf Heidi fragt nach, was unter dem Begriff „Harmonisierte Abschreibungen" zu verstehen ist.

Der Ressortvorsteher Finanzen erklärt, dass unter dem bisherigen Rechnungslegungsmodell jeweils 10 % vom Restbuchwert der Investitionen abgeschrieben werden mussten (= „Harmonisierte Abschreibungen"). Nach neuem und für die Kirchgemeinden ab 1. Januar 2019 gültigem Rechnungslegungsmodell werden die Investitionen nach „Lebensdauer" – und in dieser Zeit in gleichmässigen Tranchen – abgeschrieben (in der Folge erläutert er dies am Beispiel der Kirchgemeindehaussanierung Niederscherli).

Beschluss

Der Antrag des Kirchgemeinderates wird mit 28 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Somit ist in Anwendung von Art. 18 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglements vom 17. August 2016 der folgende

Beschluss

entstanden:

1. Zu Lasten der Laufenden Rechnung 2018 wird ein Nachkredit für Übrige Abschreibungen von CHF 598'755.55 bewilligt.

2. Die Jahresrechnung 2018, welche bei einem Aufwand von CHF 8'848'744.13 und einem Ertrag von CHF 7'865'685.58 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 983'058.55 abschliesst, wird genehmigt.

3. Die Eröffnung dieses Beschlusses ist Sache des Kirchgemeinderates.

1.5.2 / 1 Aufsichtsstelle für Datenschutz

2. Aufsichtsstelle für Datenschutz; Tätigkeitsbericht 2018: Kenntnisnahme

Referentin: Brigitte Stebler, Kirchgemeinderatspräsidentin

Die Kirchgemeinderatspräsidentin weist darauf hin, dass der Tätigkeitsbericht 2018 sowohl öffentlich aufgelegen als auch auf der Homepage aufgeschaltet war. Ebenso konnte dieser heute beim Eingang zum Versammlungslokal bezogen werden. Sie setzt daher voraus, dass der Bericht allgemein bekannt ist und nimmt von weiteren Ausführungen vorderhand Abstand. Abschliessend fragt sie das anwesende Mitglied der Aufsichtsstelle für Datenschutz an, ob es noch Ergänzungen zum Tätigkeitsbericht anzubringen hat, was Andreas Lanz verneint.

Diskussion

Keine Wortbegehren.

Beschluss

Der Antrag des Kirchgemeinderates wird zur Kenntnis genommen. Somit ist in Anwendung von Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglementes der folgende

Beschluss

entstanden:

Der mit 30. Januar 2019 datierte Tätigkeitsbericht 2018 der Aufsichtsstelle für Datenschutz wird zur Kenntnis genommen.

1.5.2 / 2 Aufsichtsstelle für Datenschutz

3. Aufsichtsstelle für Datenschutz: Ersatzwahl (1 Mitglied) für den Rest der bis 31. Dezember 2020 laufenden Amtsdauer

Die Vorsitzende zitiert aus dem Organisationsreglement folgende Bestimmungen rund um das Wahlverfahren:

Art. 78 OgR / Anmeldung

[2]Wählbar ist, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und dessen Wahlvorschlag, versehen mit 10 Unterschriften von Stimmberechtigten, von einer der Kirchenkreisversammlungen oder vom Kirchgemeinderat, spätestens 30 Tage vor der Wahlversammlung eingereicht wird.

[3]Sind weniger Vorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, können die Wahlvorschläge an der Wahlversammlung vermehrt werden

Art. 79 OgR / Stille Wahl

[1] Die Leiterin oder der Leiter gibt die eingelangten Wahlvorschläge bekannt.

[2] Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Leiterin oder der Leiter die Vorgeschlagenen als gewählt.

Ausgangslage

Jan Willem Menkveld hat per 17. Oktober 2018 seinen Rücktritt als Mitglied der Aufsichtsstelle für Datenschutz erklärt. Aktuell ist diese Behörde einzig durch Andreas Lanz besetzt.

Nomination

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass der Kirchgemeinderat zuhanden der Kirchgemeindeversammlung innert Frist als Mitglied der Aufsichtsstelle für Datenschutz vorgeschlagen hat: Daniel Graf, IT-Security, Gurtenbrauerei 76, 3084 Wabern.

Vorgängig der eigentlichen Diskussion gibt die Vorsitzende dem Nominierten die Möglichkeit, sich persönlich vorzustellen.

Graf Daniel stellt seine Person und seinen berufliche Werdegang vor.

Die Vorsitzende teilt mit, dass die kirchgemeinderätliche Nomination unter anderem auf der Homepage und am 10. Mai 2019 auch im Anzeiger Region Bern bekanntgemacht worden ist, mit dem Hinweis darauf, dass Wahlvorschläge bis 30 Tage vor Versammlung eingereicht werden können. Von diesem Recht ist kein Gebrauch gemacht worden.

Diskussion

Keine Wortbegehren.

Beschluss

Somit ist in Anwendung von Art. 79 Abs. 2 des Organisationsreglementes der folgende

Beschluss

entstanden:

Als Mitglied der Aufsichtsstelle für Datenschutz ist gewählt: Daniel Graf.

Die Vorsitzende gratuliert Daniel Graf zur Wahl und fragt, ob er die Wahl annimmt.

Daniel Graf nimmt die Wahl an.

Unter grossem Applaus übergibt Kirchgemeinderatspräsidentin Brigitte Stebler dem Neugewählten ein Geschenk.

4. Verschiedenes

4.1 „Flora Stucki"-Haus in Oberwangen, Verkaufsabsicht (im Baurecht); Stand der Dinge: Orientierung

Die Kirchgemeinderatspräsidentin knüpft an die in der letzten Kirchgemeindeversammlung gemachten Informationen an, insbesondere erwähnt sie, dass dannzumal die öffentliche Ausschreibung des „Flora Stucki"-Hauses anstehend war.

Auf die Ausschreibung haben sich in der Folge über 100 Interessenten gemeldet, die eine entsprechende Verkaufsdokumentation erhalten haben. An drei unterschiedlichen Besichtigungsterminen wurde die Liegenschaft 32 Parteien gezeigt. Bis zum angesetzten Termin vom 25. April 2019 sind 8 schriftliche Kaufangebote eingegangen. Am 26. April wurden die Kaufinteressenten über das Höchstangebot orientiert, und es wurde diesen eine Frist bis 8. Mai 2019 angesetzt, um ein verbindliches Zweitangebot einzureichen.

Wie der Publikation im Anzeiger Region Bern vom 29. Mai 2019 zu entnehmen war, hat der Kirchgemeinderat am 22. Mai 2019 beschlossen, das „Flora Stucki"-Haus gestützt auf das zweistufige Bieterverfahren an den Meistbietenden – unter Einräumung eines Baurechts – zu verkaufen; falls das Geschäft mit dieser Partei nicht zustande kommt, ist das nächstbessere Angebot zu berücksichtigen. Der Interessent mit dem Höchstangebot hat seine Offerte zwischenzeitlich zurückgezogen; nun wird mit dem Interessenten des zweithöchsten Angebots weiter verhandelt.

Diskussion

Baour Christian will wissen, was ein Baurecht beinhaltet.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin erläutert, dass das „Flora Stucki"-Haus verkauft wird, der Boden jedoch im Eigentum der Kirchgemeinde bleibt. Während der zu vereinbarenden Baurechtsdauer von 30 bis 99 Jahren erhält die Kirchgemeinde einen jährlich wiederkehrenden und periodisch anzupassenden Baurechtszins (quasi ein „Mietzins").

Köchlin Matthias interessiert die Vorteile eines Baurechts.

Die Vorteile bestehen darin, so die Kirchgemeinderatspräsidentin, dass – wie bereits erwähnt – der Landeigentümer durch Baurechtseinräumung sein Grundstück nicht veräussert und dafür einen jährlichen Baurechtszins erzielt. Dies ist eine gängige Praxis, welche beispielsweise die Burgergemeinde Bern konsequent anwendet.

Die Vorsitzende erinnert, dass die Anregung zum Verkauf im Baurecht aus der Mitte der Kirchgemeindeversammlung vor einem Jahr kam.

4.2 Im Übrigen

a. Wortmeldungen aus der Versammlung

Keine Wortbegehren.

b. Dank

Die Vorsitzende dankt
- allen Anwesenden für ihr Kommen und ihr Mitwirken;
- dem Kirchgemeinderat für seine Arbeit;
- dem Kirchenkreis Wabern für das Gastrecht;
- der Kirchgemeindeverwaltung und den Sigristen Ursula Schneeberger und Hans-Peter Muff für die Vorbereitungen dieser Versammlung.

Nächste Versammlung:
Mittwoch, 27. November 2019, 19:30 Uhr, im Murrihuus Schliern.

KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG KÖNIZ

Die Vorsitzende:	Der Sekretär:	Die Protokollführerin:
Regula Zürcher Borlat	John Günther	Tanja Jenni